

11.04.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Annahme eines gemein-
schaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten
(MATTHÄUS)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 10176 - vom 9. April 1991. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. März 1991 angenommen.

Vgl. Drucksachen 36/91 und 15/91 (Beschluß)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 605 endg.- SYN 315)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-026/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und derjenigen des Haushaltsausschusses (A3-044/91),
 - in Kenntnis der Haltung der Kommission zu den Änderungen des Parlaments,
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Yves GALLAND
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. 13 vom 19.1.1991, S. 12.

Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 605 endg. - SYN 315

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms
zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 6

Die von jeder einzelstaatlichen Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen reichen nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerlässlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den Zollbeamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist.

Die von jeder einzelstaatlichen Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen reichen nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerlässlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den Zollbeamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist. Bei den gemeinsamen Aktionen sollten Zollbeamte aus den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise berücksichtigt werden.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 10a (neu)

Für die weniger gebräuchlichen Gemeinschaftssprachen sollte die Kommission die Kurse in dem Mitgliedstaat der jeweiligen Sprache unter Mitwirkung der nationalen Zollverwaltungen durchführen.

¹ ABl. Nr. C 13 vom 19.1.1991, S. 12.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 12

Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den Verwaltungen wären zum Erreichen der gesetzten Ziele unbedingt erforderlich; dafür kämen Ausbildungsseminare und gemeinsame Ausbildungsprogramme für die Zollschulen der Mitgliedstaaten in Betracht.

Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den Verwaltungen sind zum Erreichen der gesetzten Ziele unbedingt erforderlich; dafür kommen Ausbildungsseminare und gemeinsame Ausbildungsprogramme für die Zollschulen der Mitgliedstaaten in Betracht. Auch sollte erwogen werden, ein Gemeinsames Zentrum für die Ausbildung der Zollbeamten in der Europäischen Gemeinschaft einzurichten.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 14

Die Seminare müssen allen Zollbeamten offenstehen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befaßten und den mit der Betrugsbekämpfung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten.

Die Seminare müssen den Zollbeamten aller Laufbahnen offenstehen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befaßten und den mit der Betrugsbekämpfung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten. Die Zahl der Austauschbeamten sollte, sofern die Fortbildungs- und Aufnahmekapazitäten dies zulassen, jährlich erhöht werden.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 17

Für die Durchführung des Programms Matthäus ist gemäß der Mitteilung der Kommission die Aufteilung der Programmkosten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Bediensteten und die Kommission die Reise- und Aufenthaltskosten sowohl der an dem Austausch beteiligten Beamten übernehmen als auch jener Beamten, die sich im Rahmen von Seminaren in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben.

Für die Durchführung des Programms Matthäus ist gemäß der Mitteilung der Kommission die Aufteilung der Programmkosten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Bediensteten und die Kommission die Reise- und Aufenthaltskosten sowohl der an dem Austausch beteiligten Beamten übernehmen als auch jener Beamten, die sich im Rahmen von Seminaren in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben. Bei der Bemessung der Reise- und Tagegelder ist darauf zu achten, daß die üblichen beamtenrechtlich zulässigen Kosten tatsächlich gedeckt werden.

(Änderung Nr. 6)
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten richten für diejenigen ihrer Beamten, die für eine Teilnahme am Programm Matthäus vorgesehen sind, fortlaufende Intensivsprachkurse ein. Diese Kurse umfassen alle Sprachen der Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten richten für diejenigen ihrer Beamten, die für eine Teilnahme am Programm Matthäus vorgesehen sind, fortlaufende Intensivsprachkurse ein. Diese Kurse umfassen alle Sprachen der Gemeinschaft. Für die weniger gebräuchlichen Gemeinschaftssprachen können die Kurse für alle interessierten Austauschbeamten in dem Mitgliedstaat der jeweiligen Sprache durchgeführt werden.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Kommission wird bei der Ausführung ihrer Aufgabe von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Die Kommission wird bei der Ausführung ihrer Aufgabe von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und den Vertretern der als repräsentativ anerkannten europäischen Berufsverbände zusammensetzt. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.